Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden
Postzustellungsauftrag

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-16740
FAX +49(0)611 55- 16798
BEARBEITET VON [redacted]
E-MAIL zv15@bka.bund.de
AZ **ZV 15 - 5391-17/11**
DATUM **19.04.2012**

BETREFF **Auskunftsersuchen gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)**

BEZUG Bescheid des BKA vom 27.10.2011, Az.: KI 35 301- 3413/11
Ihr Widerspruch vom 22.11.2011

ANLAGEN Errichtungsanordnung "PMK-linkz-Z"

Sehr geehrter Herr [redacted],

auf Ihren Widerspruch vom 22.11.2011, hier eingegangen am 25.11.2011, gegen den Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 27.10.2011, Az: KI 35 301- 3413/11, ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 27.10.2011, Az: KI 35 301- 3413/11, wird insoweit aufgehoben, als darin die Überlassung der Errichtungsanordnung der Datei „PMK-links-Z“ abgelehnt und eine weitergehende Auskunft unter Berufung auf schützenswerte Interessen der Bundesrepublik Deutschland verweigert wurde. Die noch ausstehende (Teil-)Auskunft wird erteilt (siehe Anlage).
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Bund.

3. Der Bund hat Ihnen die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.
4. Dieser Widerspruchsbescheid ergeht gebührenfrei. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Mit Email vom 06.10.2011 beantragten Sie beim Bundeskriminalamt Auskunft über die Datei „PMK-links-Z". Im Einzelnen begehrten Sie Auskunft auf die Fragen, seit wann diese Datei existiere und ob ein Zusammenhang mit der Verbunddatei „Gewalttäter links" bestehe. Ferner baten Sie um Zusendung der Errichtungsanordnung der „PMK-links-Z". Mit Bescheid vom 27.10.2011, Az: KI 35 301- 3413/11, wurden die gewünschten Auskünfte bezüglich der beiden erstgenannten Fragen erteilt. Eine weitergehende Zusendung der begehrten Errichtungsanordnung lehnte das BKA mit Hinweis auf schützenswerte Interessen der Bundesrepublik Deutschland ab. Begründet wurde dies unter Hinweis auf die Regelung des § 3 Nr. 4 IFG, wonach ein Informationszugang ausgeschlossen ist, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Vorliegend seien durch die Einsichtnahme in die Errichtungsanordnung Kenntnisse darüber zu gewinnen, welche Informationen im Polizeilichen Staatsschutz abgebildet werden, welchem Zweck diese Daten dienen und welche Personen gemäß §§ 7 und 8 BKAG in der Datei gespeichert werden. Insofern seien Rückschlüsse auf die Methoden und Ermittlungsgrundsätze des Polizeilichen Staatsschutzes im BKA möglich, wodurch das schützeswerte Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einer wirksamen Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität – links – erheblich beeinträchtigt sei. Um dieser Beeinträchtigung zu entgegnen, sei die Datei „PMK-links-Z" als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch" (VS-NfD) eingestuft worden.

Somit wurde die Übersendung der Errichtungsanordnung unter Bezugnahme auf die vorgenannte Einstufung abgelehnt.

Gegen die teilweise ablehnende Entscheidung haben Sie mit Schreiben vom 22.11.2011 Widerspruch eingelegt.

II.

Der Widerspruch ist zulässig und begründet.

Der Anspruch auf Auskunft ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides. Zu diesem Zeitpunkt liegt eine Notwendigkeit der Einstufung der Errichtungsanordnung „PMK-links-Z" als Verschlusssache VS-NfD nicht mehr vor.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Inneren zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung –VSA) sind Informationen VS-NfD einzustufen, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Dies war vorliegend zum Zeitpunkt des Erlasses des insoweit ablehnenden Bescheides vom 27.10.2011 nicht der Fall.

Die in der Errichtungsanordnung der Datei „PMK-links-Z" enthaltenen Informationen (z.B. Rechtsgrundlage, Zweck, Personenkreis, über den Daten gespeichert werden oder der zu speichernden personenbezogenen Daten) sind abstrakter Art und überwiegend aus öffentlichen Quellen, wie dem Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz - BKAG) erschließbar. Die Datei „PMK-links-Z" ist ferner bis dato Thema zweier Kleiner Anfragen der Bundestagsfraktion DIE LINKE gewesen, deren Beantwortung zu einer weiteren Offenlegung deren Errichtungsanordnung geführt hat. Darüber hinaus sind, wie Sie richtigerweise anführen, bereits weitere ähnliche Errichtungsanordnungen öffentlich zugänglich. Dies gilt insbesondere für die, mit Ausnahme des Speicherungszweckes inhaltsgleiche,

Errichtungsanordnung der Datei „Int-TE-Z“, die nicht als Verschlusssache eingestuft und bereits seit dem Jahr 2007 Gegenstand einer positiv beantwortenden IFG-Anfrage gewesen ist. Ein Grund für eine Einstufung der Datei „PMK-links-Z“ gemäß § 3 Abs. 4 VSA besteht somit nicht, da sicherheitsrelevante Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch eine (erneute) Auskunftserteilung nicht nachteilig beeinträchtigt sind.

Ihrem Auskunftsbegehren wurde daher nunmehr vollumfänglich entsprochen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 73 Abs. 3 S. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Bundeskriminalamtes vom 27.10.2011 (Az.:) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

Anlage

Errichtungsanordnung „PMK-links-Z“